



## **Anwaltsverband Baden-Württemberg**

im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 – 70808 Korntal-Münchingen

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen  
Baden-Württemberg  
Abteilung 2 - Verfassung, Kommunales, Recht  
Herrn Ministerialdirigent Volker Jochimsen  
Frau Sandra Schwab  
Willy-Brandt-Straße 41  
70173 Stuttgart

Geschäftsstelle beim Präsidenten:

RA Prof. Dr. jur. Peter Kothe  
Johannes-Daur-Straße 10  
70825 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 / 2 36 59 63  
Telefax 0711 / 2 55 26 55

E-Mail: [sekretariat@av-bw.de](mailto:sekretariat@av-bw.de)

Internet: [www.av-bw.de](http://www.av-bw.de)

Anschrift der Geschäftsführung:

Kathrin Eisenmann – Syndikusrechtsanwältin  
Daimlerstraße 25  
70372 Stuttgart

Telefon 0711 / 55 04 29 29

Telefax 0711 / 55 04 29 30

E-Mail: [geschaeftsfuehrung@av-bw.de](mailto:geschaeftsfuehrung@av-bw.de)

24. Januar 2021

**Per E-Mail: [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de) ; cc: [cornelia.nesch@im.bwl.de](mailto:cornelia.nesch@im.bwl.de) ; [landeswahlleiter@im.bwl.de](mailto:landeswahlleiter@im.bwl.de)**

**Az. IM2-1055-76**

**Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD**

**Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über die Landtagswahlen**

**Drucksache 17/1281**

**- Stellungnahme des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg im Deutschen AnwaltVerein e. V.**

Sehr geehrter Herr Jochimsen,  
sehr geehrte Frau Schwab,

für die Übermittlung des Gesetzentwurfs der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über die Landtagswahlen (Drucksache 17/1281) mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 danken wir Ihnen. Der Anwaltsverband nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme gern wahr.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der 25 örtlichen Anwaltvereine in Baden-Württemberg, die Mitglied im Deutschen Anwaltverein (DAV) sind. Er repräsentiert damit mehr als die Hälfte

aller Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg und vertritt so als größte freiwillige Anwaltsorganisation dieses Bundeslandes die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem DAV – auch auf nationaler und internationaler Ebene. Dies vorausgeschickt, beschränken wir uns auf wenige Bemerkungen:

## 1. Gesetzgeberisches Anliegen

Ziel des Gesetzentwurfs sind die Absenkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht bei der Landtagswahl und in der Folge auch für die Teilnahme an Volksanträgen, Volksbegehren und Volksabstimmungen in den Artikeln 26 und 28 der Landesverfassung von 18 auf 16 Jahre und die Einführung eines Zwei-Stimmen-Wahlrechts für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg durch Änderungen im Landtagswahlgesetz.

Das bisherige Ein-Stimmen-Wahlrecht bei der Landtagswahl soll durch ein Zwei-Stimmen-Wahlrecht in Anlehnung an das Bundestagswahlrecht abgelöst werden. Mit der Erststimme soll ein Abgeordneter direkt gewählt, mit der Zweitstimme die Landesliste einer Partei. Die Sitzverteilung im Landtag soll sich nach der Zweitstimme bestimmen.

## 2. Einführung des Zwei-Stimmen-Wahlrechts

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg begrüßt zwar grundsätzlich die Einführung eines Zwei-Stimmen-Wahlrechts ähnlich dem Bundestagswahlrecht. Ob damit aber das von den Fraktionen, die den Gesetzentwurf verantworten, ausweislich ihrer Verlautbarungen in der Öffentlichkeit angestrebte Ziel, das Parlament „jünger, vielfältiger und weiblicher“ zu gestalten, erreicht wird, ist zu bezweifeln. Diese Kriterien werden – auch unter der Geltung eines entsprechend geänderten Wahlrechts – von den Parteien bzw. der Gremien, die für die Zusammenstellung der Listen verantwortlich sind, zu erfüllen sein. Ob dies gelingt oder auch nur gelingen kann, erscheint durchaus fraglich.

Überdies ist zu befürchten, dass sich die künftige Größenordnung des Landtags analog zu der des Bundestags als problematisch erweisen wird. Die Regelgröße des Landtags liegt derzeit bei 120 Abgeordneten. Bereits gegenwärtig sind 154 Abgeordnete im Landtag. Nach Aussagen der Landtagsverwaltung finden maximal 160 Abgeordnete Platz. Es ist zu besorgen, dass selbst diese Zahl künftig durch Ausgleichs- und/oder Überhangmandate überschritten werden wird. Unabhängig von den damit verbundenen Kosten erscheint dies nicht sinnvoll.

Ohne gleichzeitige Maßnahmen zur Begrenzung der Größe des Landtags wie etwa andere Zuschnitte der Wahlkreise erscheint die Einführung des Zwei-Stimmen-Wahlrechts deshalb nicht unproblematisch.

### 3. Absenkung des Wahlalters

Bedenken hat der Anwaltsverband aber hinsichtlich der Absenkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht bei der Landtagswahl und die Teilnahme an Volksabstimmungen sowie die Unterstützung von Volksanträgen und Volksbegehren von 18 auf 16 Jahre in der Landesverfassung, und zwar aus rechtssystematischen Erwägungen.

Der Anwaltsverband teilt die Sichtweise, dass junge Menschen möglichst frühzeitig an demokratische Entscheidungsprozesse herangeführt werden und Möglichkeiten zur effektiven Teilhabe erhalten sollten. Er begrüßt ausdrücklich, dass Jugendliche sich in Foren wie „Fridays for Future“ und durch Demonstrationen gesellschaftspolitisch engagieren und wichtige Änderungen vernehmlich einfordern.

Angesichts der demografischen Struktur der Gesellschaft in Baden-Württemberg sollten Jugendliche eine stärkere Stimme in der Politik und Gesetzgebung erhalten, damit nicht nur die ältere Generation über deren Situation und Zukunft entscheidet.

Dennoch sieht der Anwaltsverband einen deutlichen Wertungswiderspruch, wenn den Jugendlichen mit der Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre die Teilhabe an der politischen Willensbildung eröffnet wird. Ihnen wird damit die Verantwortung für die Allgemeinheit, mithin für andere Menschen, überantwortet, während ihnen weiterhin die Verantwortung für sich selbst, insbesondere für ihren Körper, abgesprochen wird.

- Gemäß § 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung (KERzG) in der nach wie vor geltenden Fassung vom 01.01.1964 steht einem Kind nach der Vollendung des 14. Lebensjahrs die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Die Religionsmündigkeit setzt somit (nur) die Vollendung des 14. Lebensjahrs voraus.
- Ebenfalls mit Vollendung des 14. Lebensjahrs beginnt die Strafmündigkeit (§ 19 Strafgesetzbuch [StGB]). Hierunter versteht der Gesetzgeber die Einsichtsfähigkeit eines Menschen in die Folgen seiner Handlungen so weit zu überblicken, dass er anderen bewusst schaden kann und deshalb für diese Handlungen die Verantwortung übernehmen muss. Gemäß § 1 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) ist Jugendlicher, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist. Für diese Personen sieht das Gesetz neben Erziehungsmaßnahmen auch Zuchtmittel, wie Arbeits- oder Geldauflagen, oder Arrest und Jugendstrafe vor, also differenzierte Sanktionsmöglichkeiten, über die ein Gericht im konkreten Einzelfall entscheiden kann.

- Gemäß § 1 Abs. 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG) sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind; Jugendliche sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Diese Altersgruppen hält der (Bundes-)Gesetzgeber für besonders schutzbedürftig. Dieses Gesetz zielt – insbesondere in der im vergangenen Jahr in Kraft getretenen Neufassung – auf den Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung ab. Es beruht auf den Annahmen, dass – erstens - nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Konsum von jugendschutzrelevanten Inhalten bei Kindern und Jugendlichen negative Wirkungen auf deren Entwicklung hat, und dass – zweitens - Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem jeweiligen Entwicklungsstand Medieninhalte besser oder schlechter verarbeiten können. Der Gesetzgeber geht somit – verkürzt formuliert – von einer mangelnden Reife dieses Personenkreises aus.
- Gemäß § 10 Abs. 1 JuSchG dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden. § 10 Abs. 3 JuSchG untersagt, das Anbieten und Abgeben von Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kindern und Jugendlichen im Versandhandel. Diese Verbote gilt auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.
- Nach § 9 Abs. 1 JuSchG dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen zum einen Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren und zum anderen andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet verschiedene Formen der Geschäftsfähigkeit (§§ 105 ff. BGB) und der Testierfähigkeit (§ 2229 BGB).
- § 4 des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) verbietet Minderjährigen die Benutzung von Anlagen nach § 3 zur Bestrahlung der Haut mit künstlicher ultravioletter Strahlung in Sonnenstudios, ähnlichen Einrichtungen oder sonst öffentlich zugänglichen Räumen.

- Piercen und Tätowieren sind strafrechtlich Körperverletzungen (§§ 223 ff. StGB). Sie bleiben nur bei Vorliegen einer wirksamen Einwilligung der betreffenden Person straffrei. Aufgrund der fehlenden medizinischen Indikation bei Minderjährigen fehlt normalerweise die strafrechtliche Einsichtsfähigkeit, weshalb sie nicht wirksam einwilligen können.

Die vorstehenden Beispiele umfassen bewusst nur Regelungen, die die Jugendlichen selbst betreffen. Normen, die Verhaltensweise mit Wirkung auf bzw. möglicher Gefährdung von Dritten betreffen, wie etwa Führerscheinregelungen u. Ä. wurden bewusst nicht herangezogen.

Festzuhalten bleibt, dass ein unüberbrückbarer Wertungswiderspruch besteht, wenn Jugendlichen einerseits mit der Absenkung des Wahlalters die geistige Reife bescheinigt wird, mit der Wahlentscheidung Verantwortung für das Gemeinwesen zu übernehmen, ihnen andererseits aber diese Reife abgesprochen wird, wenn es um höchstpersönliche Entscheidungen geht, die nur die Jugendlichen selbst, insbesondere deren Körper betreffen. Dies gilt in gleicher Weise für die Teilnahme an Volksabstimmungen sowie die Unterstützung von Volksanträgen und Volksbegehren.

Die Zusammenschau aller in verschiedenen Gesetzen aufgestellten Altersgrenzen spräche eher dafür, es besser beim Wahlrecht ab 18 Jahren zu belassen, um die Systembrüche im gesamten gesetzlichen Gefüge in Grenzen zu halten. Dies sind zugegebenermaßen rechtssystematische Erwägungen, während die zu treffende Entscheidung ein politische ist. Diese hat der Landtag zu treffen, der Anwaltsverband hat insoweit keine Präferenzen. Die Abgeordneten sollten sich jedoch des Wertungswiderspruchs bewusst sein, bevor sie abstimmen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise Eingang in das weitere Gesetzgebungsverfahren finden würden und stehen für weitere Gespräche gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Kothe  
Präsident